

Zusammenarbeit und Konfliktlösung im Föderalstaat Belgien

Zusammenarbeit und Konflikte: die beiden Seiten der Medaille

Die Zuständigkeiten des belgischen Staates werden auf die föderalen Behörden, die Gemeinschaften und Regionen verteilt. Diese drei Machtebenen sind ebenbürtig und können innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine eigene Politik entwickeln. Die Behörden müssen ihre Politik jedoch aufeinander abstimmen. Eine Reihe von Problemen sind nämlich miteinander verknüpft oder grenzüberschreitend (z.B. Wasserpolitik, Verkehr, Verschmutzung usw.). Das föderale Modell ist nur dann lebensfähig, wenn neben der Autonomie auch der Willen zur Kooperation vorhanden ist. Kooperationsverfahren spiegeln diesen Willen wider.

Aber: Trotz guter Absichten verläuft die Verwaltung eines Föderalstaates nicht immer reibungslos. Es entstehen Spannungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen infolge von Befugniskonflikten oder entgegengesetzter Interessen. Die gute Arbeitsweise des föderalen Modells erfordert Verfahren, die solche Konflikte lösen oder beenden.

Grundprinzip: die föderale Loyalität

Der Verfassungsgeber hat dieses Prinzip (Artikel 43 der Verfassung) als ein Mittel zur Vermeidung von Interessenskonflikten beschrieben. Dies bedeutet, dass sowohl die föderale Regierung als auch die Gemeinschaften und die Regionen in der Ausübung ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen achten müssen.

Die Zusammenarbeit in der Praxis

» Kooperationsorgane

Der Konzertierungsausschuss

Der Konzertierungsausschuss setzt sich aus dem Premierminister und fünf Mitgliedern der föderalen Regierung, dem Minister-Präsidenten und einem Mitglied der flämischen Regierung, dem Minister-Präsidenten der französischen Gemeinschaftsregierung und der wallonischen Regionalregierung, dem Minister-Präsidenten der Regierung der Region

Brüssel-Hauptstadt und einem Mitglied dieser Regierung aus der anderen Sprachengruppe zusammen. Der Konzertierungsausschuss behandelt die ihm unterbreiteten Probleme und berät sich per Konsens.

Die Ministerkonferenzen

In den Ministerkonferenzen werden auf inoffizielle Weise politische Absprachen für bestimmte Bereiche getroffen. Diese Konferenzen besitzen im Prinzip keinerlei Entscheidungsbefugnis, bereiten jedoch die Beschlüsse der verschiedenen Behörden vor.

Beispiel: Die Ministerkonferenz für Außenpolitik, in der die föderale Regierung die Regierungen der Gemeinschaften und Regionen über ihre Außenpolitik informiert.

Die Metropolgemeinschaft Brüssels

Im Hinblick auf eine Konzertierung bezüglich einiger sehr bedeutender transregionaler Themen wie insbesondere die Mobilität, die Straßensicherheit und die Straßenarbeit nach und um Brüssel herum, wurde eine Metropolgemeinschaft von Brüssel gegründet. So können ganz besonders die Zu- und Ausfahrten des Autobahnringes von Brüssel (RO) erst nach einer Beratung zwischen den Regionen der Metropolgemeinschaft geschlossen oder unbenutzbar gemacht werden.

Die Regionen sind genauso Mitglied dieser Gemeinschaft wie die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt und der Föderalstaat. Die Provinzen von Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant können sich auf Wunsch ebenfalls der Gemeinschaft anschließen. Ein Zusammenarbeitsabkommen legt die Modalitäten und den Gegenstand dieser Konzertierung fest.

» Formen der Zusammenarbeit

In den Gesetzen zur Reform der Institutionen werden unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit angegeben. Die Nichteinhaltung von verpflichtenden Kooperationsverfahren stellt einen Anlass für die Nichtigkeitserklärung sowohl von gesetzgeberischen Normen als auch von Beschlüssen und Verordnungen dar.

Kooperationsabkommen

Die föderalen Behörden und die Behörden der Gemeinschaften und Regionen können Abkommen mit Bezug auf die gemein-

same Ausübung von Befugnissen sowie die Gründung und Verwaltung von gemeinsamen Abteilungen abschließen. Solche Abkommen sind hin und wieder gesetzlich verpflichtend (zum Beispiel bei grenzüberschreitendem Verkehr, Wegen und Wasserstrassen).

Informationspflicht

In einer Reihe von Fällen müssen die Behörden einander informieren. Auf diese Weise kann nachgeprüft werden, ob Interessen- oder Befugniskonflikte entstehen können, und kann entsprechend reagiert werden.

Beratungspflicht

Bevor bestimmte Entscheidungen getroffen werden, wird die beschlussfassende Behörde dazu verpflichtet, sich bei einer anderen Behörde zu informieren. Dieser Rat kann ein einfacher Rat sein, doch wird in bestimmten Fällen ein gleichlautender Rat gefordert.

Konzertierungspflicht

Die beschlussfassende Behörde ist dazu verpflichtet, den Standpunkt der anderen Behörden zu berücksichtigen, ohne dabei in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt zu werden. Die Konzertierung geht der Beschlussfassung vor.

Übereinstimmungspflicht

In bestimmten Fällen hat die Behörde die Möglichkeit, den von einer anderen Behörde gefassten Beschluss zu blockieren.

Schlichtung von Konflikten

Zwischen den Führungsebenen des föderalen Staates können zwei Arten von Konflikten entstehen: Befugnis- und Interessenskonflikte.

» Befugniskonflikte

Hierbei handelt es sich um Konflikte, die entstehen, wenn die föderale Regierung, eine Gemeinschaft oder eine Region in ihrer Politik die festgelegten Normen mit Bezug auf die Befugnisverteilung mit Füßen tritt.

Diese Konflikte haben juristischen Charakter und werden gerichtlich gelöst.

Befugniskonflikte vermeiden

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates berät über:

- alle Vorentwürfe von Gesetzen, Dekreten oder Beschlüssen,
- bestimmte Vorschläge von Gesetzen, Dekreten oder Beschlüssen, die in der Kammer bzw. im Senat, in Gemeinschafts- oder Regionalparlamenten behandelt werden.

Bei derartigen Beratungen kann der Staatsrat feststellen, ob die Verteilung der Befugnisse missachtet wurde.

Befugniskonflikte lösen

Wenn nach dem Zustandekommen eines Gesetzes, Dekretes oder Beschlusses von einer Befugnisübertretung die Rede ist, können Privatpersonen (wenn sie beweisen können, dass es sie betrifft) oder Behörden die Rechtsnorm beim Verfassungsgerichtshof anfechten (Artikel 142 der Verfassung).

Wenn der Verfassungsgerichtshof darauf eingeht, wird die angefochtene Norm für nichtig erklärt.

» Interessenskonflikte

Selbst wenn sich eine Behörde in ihrer Politik strikt an ihre Befugnisse hält, können dennoch die Interessen der anderen Behörden beeinträchtigt werden.

Interessenskonflikte haben politischen Charakter. Sie werden durch politischen Dialog gelöst.

Das Verfahren zur Lösung von Interessenkonflikten darf sich nicht auf Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Handlungen und Entscheidungen des Föderalstaates über die Steuergrundlage, die Steuertarife, die Steuerbefreiung oder alle anderen Elemente, welche in der Berechnung der Steuern von natürlichen Personen von Bedeutung sind, beziehen.

Interessenskonflikte können sich auf Parlaments- oder Regierungsebene ansiedeln.

Lösung von Interessenskonflikten zwischen Parlamenten

Eine parlamentarische Versammlung kann in einem Antrag, der mit Dreiviertelmehrheit angenommen wird, befinden, dass eine Gesetzesinitiative (Gesetz, Dekret, Beschluss) in einer anderen parlamentarischen Versammlung ihren Interessen ernstlich schadet. Mit diesem Antrag wird der strittige Vorschlag oder Entwurf um 60 Tage aufgeschoben. Wenn binnen dieses Zeitraumes keine Lösung gefunden wird, muss der Senat binnen 30 Tagen dem Konzertierungsausschuss eine begründete Meinung unterbreiten. Der Konzertierungsausschuss entscheidet in dem Fall innerhalb von 30 Tagen.

Wenn der Antrag von einer föderalen gesetzgebenden Versammlung ausgeht, ist die Intervention des Senates nicht erforderlich, und trifft der Konzertierungsausschuss seinen Beschluss innerhalb von 60 Tagen.

Lösung von Interessenskonflikten zwischen Regierungen

Ein Beschlussentwurf, ein Beschluss oder die Ermangelung eines Beschlusses auf Regierungsebene kann dem Konzertierungsausschuss auf den Antrag des Premiers oder der Präsidenten der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen vorgelegt werden. Der Konzertierungsausschuss versucht, innerhalb von 60 Tagen eine Lösung zu finden. In der Zwischenzeit wird der Beschluss oder der Entwurf aufgeschoben.